



GEMEINDE HASBERGEN

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 75a
„Zwischen A 30, alter Rheiner Land-
straße und Düte“**

gleichzeitig: 9. FNP-Änderung

Artenschutzbeitrag (ASB)

Projektnummer: 220015
Datum: 18.12.2023

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ARTENSCHUTZBEITRAG	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	5
2.2.1	Plangebiet und Methodik	5
2.2.2	Faunapotenzialabschätzung	6
2.3	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse)	9
2.4	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	11
2.4.1	Brutvögel, Potenzialanalyse	11
2.4.2	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose	12
2.4.3	Fledermäuse, Potenzialanalyse	14
2.4.4	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose	15
2.5	Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	16
3	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	17

Wallenhorst, 18.12.2023

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 18.12.2023

Proj.-Nr.: 220015

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Hasbergen beabsichtigt, einen im Ortsteil Gaste zwischen Bundesautobahn BAB A 30, der alten „Rheiner Landstraße“ und der Düte gelegenen Bereich städtebaulich zu ordnen und die standortgerechte Entwicklung planungsrechtlich zu sichern. Für das Plangebiet bestehen konkrete Absichten zur Errichtung von E-Ladestationen sowie eines Hotels. Für die städtebauliche Umsetzung der Planung wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes, B-Plan Nr. 75a „Zwischen A 30, alter Rheiner Landstraße und Düte“, erforderlich. Parallel dazu erfolgt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hasbergen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes, als Teilbereich des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans weist eine Größe von ca. 15.410 m² auf. Die FNP-Änderung schließt weitere Grundstücke im Süden (Grünland; vorhandener Gastronomiebetrieb) und die Straßenparzellen im Südwesten mit ein und hat eine Größe von ca. 2,4 ha.

Da artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 75a „Zwischen A 30, alter Rheiner Landstraße und Düte“ und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans ein Artenschutzbeitrag (ASB) erstellt, der hiermit zur Vorlage kommt.

2 Artenschutzbeitrag

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

2.2.1 Plangebiet und Methodik

Das Plangebiet des vorliegenden Artenschutzbeitrags bezieht sich auf den Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans. Hierdurch sind auch die Grundflächen des B-Planes Nr. 75a, als Teilbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig mit abgedeckt.

Das ca. 2,5 ha Plangebiet der FNP-Änderung liegt im Ortsteil Gaste zwischen Bundesautobahn 30, der alten „Rheiner Landstraße“ und der Düte. Neben derzeit unbebaut und brachliegenden Flächen umfasst das Plangebiet außerdem drei freistehende Wohngebäude sowie einen Gastronomiebetrieb an der K 306 „Rheiner Landstraße“. Es befindet sich innerhalb der Flur 3 in der Gemarkung Gaste und umfasst die Flurstücke 45/9, 45/10, 49/5, 50/4, 51/6, 52/23 und 52/27 vollständig sowie das Flurstück 52/23 teilweise. Der nördliche und unmittelbar an die Trasse der BAB A 30 angrenzende Bereich im nördlichen Plangebiet befindet sich parallel zur Trasse der BAB A 1 ein Bereich einer ehemaligen und nunmehr vollständig abgeräumten Baumschule. Bei dieser Fläche handelt es sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung¹ um einen Wechsel junger Brachestadien mit verschiedenen Gräsern und einem hohen Anteil von Ruderalarten, beziehungsweise Stickstoff- und Störungszeigern, stellenweise finden sich auch kleinere Offenbodenbereiche. Südlich an diese Fläche grenzen drei bebaute Wohngrundstücke mit Hausgärten an, diese sind hauptsächlich durch Ziergehölze und Zierhecken (Koniferen, Laubgehölze) sowie Scherrasen mit geringem Anteil an heimischer Flora gekennzeichnet. Nur teilweise sind die Gärten durch einzelne Obstbäume und Laubgehölze (Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten) reicher strukturiert. An die Wohngrundstücke südlich angrenzend befindet sich weiterhin eine kleinere Grünlandfläche. Die Fläche wird aktuell offensichtlich nicht genutzt und stellt sich als mehr oder weniger artenarmes, von Süßgräsern dominiertes Grünland dar, welches einen nur geringen Anteil stickstoffliebender Krautarten aufweist. Der Grünlandbereich wurde wahrscheinlich als Weide genutzt. Ganz im Süden befindet sich abschließend ein Gastronomiebetrieb mit angrenzendem Parkplatz an der K 306. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze in Teilabschnitten der „Alten Rheiner Landstraße“ und auch im Osten an der Grünlandfläche befinden sich grundstücksbegrenzende, teilweise ältere Gehölzstrukturen (Baumreihe, Baumgruppen).

Die nähere Umgebung stellt sich wie folgt dar: Im Norden direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich die Bundesautobahn BAB 30. Im Südwesten befindet sich eine Straßenverkehrsfläche (Alte Rheiner Landstraße) und daran angrenzend drei Spielhallen mit den dazugehörigen Parkplätzen und Freiflächen. Im Süden befindet sich mit der Rheiner Landstraße – K 306 eine mehrspurige Straße. Im Osten verläuft mit der Düte ein Fließgewässer mit begleitenden Uferstaudenfluren und teilweise jüngeren Gehölzen und daran anschließend eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

Detailliertere Beschreibungen und Bewertungen des Biotoptypenbestandes sind im Umweltbericht (Kap. 3.2 ff und Bestandsplan der Biotoptypen) zum B-Plan „Zwischen A 30, Alter Rheiner Landstraße und Düte“ und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hasbergen aufgeführt, auf den hiermit verwiesen wird.

¹ Ortsbegehung zur Erfassung des faunistischen Lebensraumpotenzials am 09.05.2023

Landschaftsökologisch und somit tierartenspezifisch wird der Bereich des Plangebietes und seiner unmittelbaren Umgebung gekennzeichnet durch randständige Gehölzstrukturen der Siedlungsbereiche, Ziergärten mit Wohnhäusern und einem Gewerbebetrieb, einer autobahn-nahen jungen Brachfläche sowie im weiteren Umfeld durch weitere Gewerbeflächen im Westen und Süden sowie Ackerflächen und Gehölzstrukturen (pot. Lebensräume für Brutvögel und Fledermäuse) im Osten.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar.

Im Vorfeld der Planung erfolgte unter Berücksichtigung, einer Erstbegehung² und den daraus resultierenden Erkenntnissen und der bestehenden Biotoypenausstattung eine Ableitung des möglicherweise vorkommenden Artgruppen-/ Artpotenzials artenschutzrechtlich relevanter Arten (Faunapotenzialabschätzung).

2.2.2 Faunapotenzialabschätzung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen³ sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle 1: potentiell vorkommende Artgruppen auf den Flächen des Vorhabens und seiner unmittelbaren Umgebung, Potenzialabschätzung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentiell Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gebäude, ältere Gehölze), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser), fehlende Habitatausstattung
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen zu erwarten, fehlende Hinweise auf Vorkommen im Raum
Haselmaus	Anh. IV	Vorkommen nicht zu erwarten. Außerhalb des Verbreitungsgebietes (Range der Art), Bislang keine belegten Nachweise im Raum (NLWKN 2011, ELLWANGER et al. 2020)
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung in Verbindung mit der naturräumlichen Lage zu erwarten. Mögliche Betroffenheit ist zu prüfen

² Ortsbegehung zur Erfassung des faunistischen Lebensraumpotenzials am 09.05.2023

³ NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Vorkommende Tierart innerhalb des angrenzenden FFH-Gebietes "Düte mit Nebenbächen" (EU-Kennzahl: 3613-332). Im Plangebiet und Eingriffsbereich fehlende Habitatausstattung. Vorkommen/ Betroffenheit nicht zu erwarten.
<i>Amphibien</i>		
Kammolch	Anh. II und IV	Vorkommende Tierart und Erhaltungsziel des angrenzenden FFH-Gebietes "Düte mit Nebenbächen" (EU-Kennzahl: 3613-332). Im Plangebiet und Eingriffsbereich fehlende Habitatausstattung, insbesondere keine geeignete Laich- und Wohngewässer, aber auch keine reich gestalteten Landlebensräume im Eingriffsbereich. Vorkommen/ Betroffenheit daher nicht zu erwarten.
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung und keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet und näherer Umgebung, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Rotbauchunke	Anh. II und IV	
Gelbbauchunke	Anh. II und IV	
Kreuzkröte	Anh. IV	
Wechselkröte	Anh. IV	
Laubfrosch	Anh. IV	
Knoblauchkröte	Anh. IV	
Moorfrosch	Anh. IV	
Springfrosch	Anh. IV	
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant, kein Gewässer im Plangebiet</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Frauenschu Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Zum Teil ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen, fehlende Nachweise im Raum.
<i>Käfer</i>		
Breitrand, <i>Dytiscus latissimus</i>	Anh. II und IV	In Niedersachsen womöglich ausgestorben; fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	Anh. IV	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden
Großer Eichenbock/ Heldbock, <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. II und IV	Fehlende Nachweise im Raum (lediglich Reliktvorkommen in Niedersachsen); keine geeigneten Gehölze betroffen
Hirschkäfer	Anh. II	Keine Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten im Vorhabensbereich vorhanden
<i>Libellen</i>		

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet betroffen; oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östliche Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Grüne Flussjungfer	Anh. II und IV	
<i>Weichtiere</i>		
Bachmuschel	Anh. II und IV	Außerhalb des heutigen Verbreitungsgebietes; fehlende Habitatausstattung (kein Gewässer im Plangebiet)
Zierliche Tellerschnecke	Anh. II und IV	Bestand und Verbreitung in Niedersachsen unzureichend bekannt; keine geeigneten Gewässer betroffen

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Für den Nachtkerzenschwärmer liegen in Niedersachsen wohl mehrfache Raupenfunde vor, dauerhafte Vorkommen sind aber nicht bekannt. Ein Vorkommen der Art wird daher im Plangebiet nicht erwartet.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge einer Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten lt. NLWKN, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, weitere Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren als den oben benannten artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten, weitergehende oder vertiefte Untersuchungen oder Prüfschritte sind für weitere Artgruppen nicht erforderlich.

Fazit:

Im Ergebnis obenstehender Potenzialabschätzung und aufgrund der Ausprägung des Plangebietes und seines unmittelbaren Umfeldes sind, neben europäischen Vogelarten, Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Arten aus diesen Artgruppen sind somit von dem Vorhaben potenziell betroffen und daher näher zu betrachten.

Im Ergebnis der Ortsbegehung und der darauf aufgebauten Faunapotenzialabschätzung wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der extrem hohen Vorbelastung des Betriebs der nördlich verlaufenden BAB A 30, der geringfügigen Flächeninanspruchnahme und zusätzlich des Erhalts fast aller Gehölzstrukturen und der vorhandenen Gebäude durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sein wird.

Vor diesem Hintergrund wurden keine speziellen faunistischen Kartierungen durchgeführt, sondern es erfolgte eine Potenzialbetroffenheitsanalyse zu den Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse.

Der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage einer Potenzialbetroffenheitsanalyse zu den Artgruppen der europäischen Brutvögel und der Fledermäusen wird hiermit vorgelegt.

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse)

Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Planungsanlass der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75a, ist die Errichtung von E-Ladestationen sowie eines Hotels auf den Grundflächen einer ehemaligen und nunmehr vollständig abgeräumten Baumschule, welche sich aktuell als ein Bereich mit Wechsel junger Brachestadien mit verschiedenen Gräsern und einem hohen Anteil von Ruderalarten, beziehungsweise Stickstoff- und Störungszeigern darstellt, stellenweise finden sich dort auch noch kleinere Offenbodenbereiche. In diesem Zuge soll der im Ortsteil Gaste zwischen Bundesautobahn BAB A 30, der alten „Rheiner Landstraße“ und der Düte gelegenen Bereich des Bebauungsplans städtebaulich neu geordnet und die standortgerechte Entwicklung planungsrechtlich gesichert werden. Der innerhalb des Plangebietes vorhandene Gebäude- und Gehölzbestand (bis auf eine kleine Baumgruppe aus Eingrifflichem Weißdorn (Stammdurchmesser 30-40 cm) und Ross-Kastanie (Stammdurchmesser 30-40 cm) im Randbereich der alten „Rheiner Landstraße“) soll erhalten bleiben⁴. Für diese Strukturen ist die Bestandssicherung und eine geregelte städtebauliche Ordnung vorgesehen. Durch die „Umnutzung“ der für die Errichtung von E-Ladestationen und eines Hotels in Anspruch genommenen Flächen kommt es somit auf einem anthropogen vormals stark genutzten und überformten Standort zu einem Verlust von jüngeren Gras-/ Staudenfluren mit Offenbodenbereichen, eines schmalen Streifens einer Grünlandfläche und einer kleineren Baumgruppe im Straßenrandbereich. Weiterhin werden in diesen Bereichen neue Gebäude und Freiflächen in Form neuzeitlicher Ziergärten entstehen. Die intensive Nutzung und anthropogen starke Überformung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen im Bereich des Plangebiets/ Eingriffsvorhabens, die bestehenden angrenzenden Wohn-/ Gewerbebereiche/ Siedlung und der Betrieb der angrenzenden Straßen („Rheiner Landstraße“/K306) und insbesondere der BAB A 30 sind als sehr hohe Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Kollisionsgefahr, Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Zerschneidungswirkung) faunistischer Habitatqualitäten, im Besonderen der Avifauna, einzustufen.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben

⁴ Die Bäume des Biotoptyps Nr. 2.133b auf Höhe des Grünlandes befinden sich in der südwestlich angrenzenden Straßenparzelle der „Rheiner Landstraße“ und wurden bereits im Zuge der südlich angrenzenden Planung (Bebauungsplan Nr. 69.1 „Gewerbegebiet an der alten Rheiner Landstraße“; 2019) artenschutzrechtlich betrachtet (mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen)

den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet/ die Eingriffsfläche ist durch die vorhandene und angrenzende Bebauung und den Betrieb der umgebenden Wohn-/ Gewerbegebietsnutzung und insbesondere den Betrieb der nördlich verlaufenden Trasse der BAB A 30 sehr stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Die baubedingten Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung für artenschutzrechtlich relevante Arten nur gering wirksam oder gar nicht überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche baubedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt werden jüngere Gras-/ Staudenfluren mit Offenbodenbereichen auf ehemaligem Baumschulstandort ein schmaler Streifen einer Grünlandfläche und eine kleinere Baumgruppe im Straßenrandbereich in Anspruch genommen und entfallen. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und eventuell Brutplatzangebote für europäische Brutvogelarten bieten. Des Weiteren werden mit den Gehölzen und den Freiflächen Bereiche überplant, die eventuell Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten für Fledermausarten aufweisen können und zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung dieser möglichen Nahrungsflächen für Fledermäuse ist nicht zu erwarten. Mit dem Verlust von Gehölzen könnten somit Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten von Brutvogelarten und Fledermäusen in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von europäischen Brutvogelarten oder Fledermausarten getötet werden. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen sind nicht bekannt. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch den möglichen Verlust von Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten oder der Tötung von europäischen Vogelarten oder Fledermausarten durch das Beseitigen von Gehölzstrukturen oder sonstigen Vegetationsstrukturen möglich.

Ob die vorhandenen Gras-/ Staudenfluren der ehemaligen Baumschulflächen und der Gehölzbestand spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten oder Fledermausarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen einer Gehölzkontrolle mit Potenzialbetroffenheitsanalyse von potentiell vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten geklärt werden.

Innerhalb des Plangebietes und auch im Umgebungsbereich des geplanten Hotelbaus mit Ladestationen sind aktuell schon bebaute Wohngrundstücke und gewerblich genutzte Bereiche/ Betriebsgrundstücke vorhanden, zusätzlich verlaufen dort angrenzende Straßen, insbesondere die BAB A 30. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nach derzeitigem Kenntnisstand nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung, insbesondere des Betriebs der Autobahn (sehr hohe Vorbelastung) unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum

und der damit schon bestehenden starken Störwirkungen (Vorbelastungen) auch nicht zu erwarten. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ist daher nicht zu erwarten.

2.4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

2.4.1 Brutvögel, Potenzialanalyse

Herausgestellt werden Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz. Die Festlegung auf „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP⁵. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Es wurden im Zuge der Ortsbegehung zur Ermittlung des faunistischen Lebensraumpotenzials⁶ keine größeren Vogelnester oder großvolumige Baumhöhlungen an/ in dem vorhandenen Baumbestand auf den von dem Eingriff betroffenen Bereichen (soweit einsehbar) festgestellt. Das Vorkommen von im betroffenen Naturraum mit entsprechender Biotoptypenausstattung (Siedlungsrandbereich/Gewerbeflächen, und angrenzenden Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen) zu erwartenden „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ oder deren relevanter Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der Ausprägung (keine besonderen Standortbedingungen und Habitatausstattung, kaum Strukturen mit Eignung zum Nistplatz, intensivste Nutzung auf dem ehemaligen Baumschulgelände) sowie der bestehenden Vorbelastungen (unmittelbare Nähe zum Siedlungsrand/ Wohn-/ Gewerbenutzung und extrem hohe Vorbelastung durch den Betrieb der nördlich verlaufenden BAB A 30 und der „Rheiner Landstraße“ mit den entsprechenden akustischen und optischen Emissionen) als höchst unwahrscheinlich anzusehen und kann mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es gibt im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und innerhalb der B-Plan- grenze und seiner Umgebung Nischen oder Bedingungen in den vorhandenen Gehölzen und in und an den vorhandenen Gebäuden, die als Brutplatz (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für verbreitete und mit relativ hoher Toleranz gegenüber anthropogen bedingten Störfaktoren ausgestattete europäische Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ fungieren können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte Allerweltsarten welche als Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ eingestuft werden. Folgende **Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“** könnten im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung vorkommen (beispielhaft und nicht vollständig): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp. Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Plangebietes, bzw. seiner angrenzenden Umgebung um verbreitete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften, die besonders z. T auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern

⁵ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

⁶ Ortsbegehung am 09.05.23

und auch in Kleingärten und Gewerbegebieten mit Hausgärten vorkommen. Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz sind als europäische Vogelarten geschützt. Eine dauerhafte oder regelmäßige Besiedlung oder Nutzung der unmittelbaren Eingriffsfläche (ehemalige Baumschulfläche) als Brutplatz durch Brutpaare dieser Arten ist aber aufgrund der extrem starken Vorbelastung durch den Betrieb der angrenzenden BAB A 30 und der fehlenden zur Anlage eines Nistplatzes geeigneten Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme eines Teilbereichs einer ehemaligen und nunmehr vollständig abgeräumten Baumschule, welche sich aktuell als ein Bereich mit Wechsel junger Brachestadien mit verschiedenen Gräsern und einem hohen Anteil von Ruderalarten darstellt und eines schmalen Streifens einer Grünlandfläche. Weiterhin kommt es zur Entnahme einer vorhandenen Baumgruppe (Eingriffeliger Weißdorn (Stammdurchmesser 30-40 cm) und Ross-Kastanie (Stammdurchmesser 30-40 cm)). Somit könnten eventuell Lebensstätten europäischer Brutvogelarten (ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche) verloren gehen, oder auch Tiere getötet werden.

Fazit:

Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann die Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie den Verlust von Nestern (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen und sonstigen Vegetationsstrukturen für allgemein verbreitete Brutvogelarten (Vogelarten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“) auslösen.

Auch die sog. Allerweltsarten als Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz sind als europäische Vogelarten geschützt. Die Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ werden einer gruppenbezogenen Prüfung unterzogen.

2.4.2 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung möglicherweise vorkommenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“ (beispielhaft und nicht vollständig): **Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp** wird davon ausgegangen, dass das Planvorhaben zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Diese sogenannte „Allerweltsarten“, das heißt ubiquitäre, weit verbreitete, beziehungsweise allgemein sehr häufige Arten, sind hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen weniger spezialisiert, also euryök und weisen im Naturraum große Bestände auf. Die Arten sind weiterhin in der Regel gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst. Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des **Störungstatbestandes (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)** für diese ubiquitären Arten ausgeschlossen werden kann. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr

großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr große Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störwirkungen betreffen daher nur einen sehr geringen Bruchteil der Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die **Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)** wird für Arten dieser Gruppe davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, der bestehenden Vorbelastung und der Lage im Raum und insbesondere der in räumlicher Nähe befindlichen zahlreichen Flächen mit vergleichbaren Requisiten (Gehölze, Wohngebäude Hausgärten) sowie der im Zuge der Planung neu angelegten Ziergartenflächen und der unter Anwendung der Eingriffsregelung umzusetzenden weiteren Kompensationsmaßnahmen die Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind um die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier gruppenweise betrachteten Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Somit kommt es unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen nicht zur Erfüllung des Tatbestandes der Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zusätzliche vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne weiterer oder zusätzlicher neu anzulegender Gehölz-/ Gartenflächen (A_{CEF}) für die Gruppe der Arten der Siedlungsbereiche werden somit als nicht erforderlich angesehen.

Baubedingte Tötungsrisiken (**§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**) können durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Für die vorkommenden Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt daher: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Baumfällarbeiten, Beseitigung von Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel und somit zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) werden die **Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.**

2.4.3 Fledermäuse, Potenzialanalyse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, angrenzende Bereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen) möglich:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten (beispielhaft und nicht vollständig)

Fledermäuse	Rote Liste Nds. ⁷	Rote Liste D	Potentieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	3 (-)	-	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Großer Abendsegler	2	V	Typische Baumfledermaus, Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen ggf. Teilnahrungshabitat
Breitflügel-Fledermaus	2	G	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Rauhautfledermaus	2	-	Waldfledermaus mit Bindung an strukturreiche Wälder mit Kleingewässern, ggf. Teilnahrungshabitat
Kleiner Abendsegler	1	D	Waldfledermaus, Quartiere in Baumhöhlen, ggf. auch in Fledermauskästen ggf. Teilnahrungshabitat

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, D = Daten unzureichend

*Angaben in Klammern geben die erwartete Einstufung der neuen Roten Liste wieder

Im Ergebnis der einmaligen Ortsbegehung⁸ und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich dazu folgendes feststellen:

Die Flächen des Plangebietes könnten aufgrund des Vorkommens von Gehölzen/ Ruderal-/ Stauden-/ Grasfluren und dem östlich angrenzenden Fließgewässer (Düte) eventuell zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben. Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich dann jeweils nur um einen sehr kleinen Bereich im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, der in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst. Mögliche Teilnahrungshabitate von Fledermausarten innerhalb des Plangebietes werden aufgrund der geringen Größe und auch aufgrund der intensivsten Bewirtschaftung keine besondere Bedeutung für die Fledermausfauna aufweisen.

Innerhalb des Haupteingriffsbereichs (halbruderaler Gras- /Staudenflur im nördlichen Plangebiet) befinden sich keine Gehölze und keine Gebäude und somit keine Strukturen, die als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Artgruppe der Fledermäuse fungieren könnten. Die vorhandene und im Zuge der Erschließung entfallende kleine Baumgruppe aus Eingrifflichem Weißdorn (Stammdurchmesser 30-40 cm) und Ross-Kastanie (Stammdurchmesser 30-40 cm) im Randbereich der „Rheiner Landstraße“ sowie die Bäume der sich dort befindenden straßenbegleitenden Baumreihe (Linden, 50 – 70 cm Durchmesser) weisen keine offensichtlichen Höhlungen, Spalten oder Stammanrisse und somit ebenfalls keine Strukturen, die als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Artgruppe der Fledermäuse fungieren könnten, auf.

⁷ Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.

⁸ Ortsbegehung zur Abschätzung der faunistischen Lebensraumpotenziale am 09.05.2023

Die vorhandenen Gebäude und älteren Gehölze auf den Wohngrundstücken und dem Gewerbegrundstück weisen wahrscheinlich Spalten, Ritzen, Fugen und kleinere Hohlräume auf und könnten somit Potenzial als möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse bieten.

2.4.4 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche⁹. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall, die Nahrungsflächen weisen nach derzeitiger Einschätzung keine essentielle Bedeutung auf. Eine mögliche Nutzung der randlichen Bereiche im Übergang zu den vorhandenen angrenzenden Gehölzen oder Gärten/ Düte kann auch trotz der vorgesehenen Errichtung von E-Ladestationen sowie eines Hotels auf den Grundflächen der ehemaligen Baumschule im nördlichen Plangebiet weiterhin stattfinden, da fast alle bestehenden Gehölze und die Gartenflächen sowie der weit überwiegende Teil des südlich befindlichen Grünlands nicht in Anspruch genommen werden und zu den Strukturen ein ausreichender Abstand durch den Neubau gehalten wird. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die Planung ist unter diesen Aspekten ebenfalls nicht zu erwarten.

Für die Artgruppe der Fledermäuse existieren im Plangebiet mit den vorhandenen Gebäuden und älteren Gehölze zwar theoretisch Strukturen, die sich entsprechend der Quartiersprüche möglicherweise vorkommender Fledermausarten als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten, diese werden aber planungsrechtlich gesichert, eine Inanspruchnahme dieser Strukturen als Folge der Planung ist nicht vorgesehen¹⁰.

Die Suche nach potentiellen Quartierstrukturen im Eingriffsbereich des Bebauungsplanes ergab, dass sich weder Gebäude, noch ältere Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen (Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG) innerhalb des durch Umsetzung der Planung in Anspruch genommenen Bereichs befinden¹¹.

Potenziell vorkommende Fledermausarten oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte sind von der vorliegenden Planung somit artenschutzrechtlich nicht betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung der vorgesehenen Planung ist somit insgesamt nicht zu erwarten, weitergehende Prüfschritte oder spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs-/ bzw.- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

⁹ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

¹⁰ Die Bäume des Biotoptyps Nr. 2.133b auf Höhe des Grünlandes befinden sich in der südwestlich angrenzenden Straßenparzelle der „Rheiner Landstraße“ und wurden bereits im Zuge der südlich angrenzenden Planung (Bebauungsplan Nr. 69.1 „Gewerbegebiet an der alten Rheiner Landstraße“; 2019) artenschutzrechtlich betrachtet (mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen)

¹¹ Die entfallenden Strukturen weisen keine offensichtlichen Höhlungen, Spalten oder Stammanrisse auf

Fazit:

Da weder Strukturen mit Potenzial für mögliche Quartiere noch essentielle Nahrungsräume/ Habitatstrukturen von Fledermäusen im Eingriffsbereich des Plangebiets vorhanden sind und somit solche durch die Umsetzung des Planvorhabens nicht in Anspruch genommen werden, werden die **Verbotstatbestände** des besonderen Artenschutzes nach **§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG** für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht erfüllt**. Eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

2.5 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch die Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Baumfällarbeiten, Beseitigung von Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der europäischen Brutvögel (also zwischen 01. Oktober und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, oder Gehölzentnahmen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

3 Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005A): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 1: NONPASSERIFORMES - NICHTSPERLINGSVÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 808 S

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005B): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 2: PASSERIFORMES - SPERLINGSVÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 622 S

BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1997): DIE BRUTVÖGEL MITTELEUROPAS. BESTAND UND GEFÄHRDUNG. AULA-VERLAG, WIESBADEN

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): ARTEN ANHANG IV FFH-RICHTLINIE: ONLINE VERFÜGBAR: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/wolfcanis-lupus.html>

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSchG. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.

KIEL, E.-F. (2005): ARTENSCHUTZ IN FACHPLANUNGEN. IN: LÖBF-MITTEILUNGEN 1/05, S. 12-17

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSchG. NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 19. FEBRUAR 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (INKRAFTTRETEN AM 01. MÄRZ 2010)

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). ANWENDUNG DER RLBP (AUSGABE 2009) BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN – HINWEISE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER ARBEITSSCHRITTE ZUM LANDSCHAFTSPFLERGERISCHEN BEGLEITPLAN UND ZUM ARTENSCHUTZBEITRAG (STAND: MÄRZ 2011)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUMLICHKEITEN SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. L 206 VOM 22.7.1992, S. 7)